

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2013
- Synopse -

Bisherige Fassung	Änderungen (fett markiert und unterstrichen)
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit [...] 5. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. [...]	§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit [...] 5. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von <u>10 Tagen</u> nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens <u>6 Wochen</u> nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. <u>Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.</u> [...]
§ 12 Arten der Grabstätten [...] 2. Die Grabstätten werden unterschieden in a) Wahlgrabstätten b) Reihengrabstätten c) Rasenreihengräber d) Elternreihengrabstätten e) Urnenwahlgrabstätten f) Urnenreihengrabstätten g) anonymen Urnenreihengrabstätten h) Baumgrabstätten i) Ehrengabstätten	§ 12 Arten der Grabstätten [...] 2. Die Grabstätten werden unterschieden in a) Wahlgrabstätten b) Reihengrabstätten c) Rasenreihengräber d) Elternreihengrabstätten e) Urnenwahlgrabstätten f) Urnenreihengrabstätten g) anonymen Urnenreihengrabstätten h) Baumgrabstätten i) Ehrengabstätten

Bisherige Fassung	Änderungen (fett markiert und unterstrichen)
j) Aschestreuwiese. [...]	j) Aschestreuwiese <u>k) Urnenrasenreihengrabstätten</u> [...]
§ 16 Urnengrabstätten 1. Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenwahlgrabstätten b) Urnenreihengrabstätten c) anonyme Urnenreihengrabstätten d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten e) Baumgrabstätten 2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, ist auf vier beschränkt. 3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.	§ 16 Urnengrabstätten 1. Aschen dürfen beigesetzt werden in a. Urnenwahlgrabstätten b. Urnenreihengrabstätten c. anonyme Urnenreihengrabstätten d. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten e. Baumgrabstätten <u>f. Urnenrasenreihengrabstätten.</u> 2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, ist auf vier beschränkt. 3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt. <u>Die Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 18 und 19.</u> 4. <u>Urnenrasenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Sie werden der Reihe nach belegt und</u>

Bisherige Fassung	Änderungen (fett markiert und unterstrichen)
4. Die Stelle einer Urnengrabstätte hat die Größe von 1,00 x 1,00 m. 5. Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Beisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Kosten für die Instandhaltung gehen zu Lasten der Person, die die Beerdigung veranlasst hat. Sie sind im Voraus zu entrichten. 6. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist die Beisetzung von bis zu 4 Aschen jederzeit möglich, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. 7. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage mit Gemeinschaftscharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet den Baum und bringt auf Wunsch eine mit Namen und Sterbedatum versehene Metallplatte an.	<u>im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenrasenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Vasen und Schalen sowie Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung auf Antrag eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,4 m x 0,4 m nicht überschreiten. Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Reinigen und Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen.</u> 5. Die Stelle einer Urnengrabstätte hat die Größe von 1,00 x 1,00 m. 6. Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Beisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Kosten für die Instandhaltung gehen zu Lasten der Person, die die Beerdigung veranlasst hat. Sie sind im Voraus zu entrichten. 7. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist die Beisetzung von bis zu 4 Aschen jederzeit möglich, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. 8. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage mit Gemeinschaftscharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet den Baum und bringt auf Wunsch eine mit Namen und Sterbedatum versehene Metallplatte an.

Bisherige Fassung	Änderungen (fett markiert und unterstrichen)
Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Die Grabpflege findet ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung statt und wird auf das notwendigste Maß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten. 8. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.	Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Die Grabpflege findet ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung statt und wird auf das notwendigste Maß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten. 9. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften [...] 2. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Wermelskirchen (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. [...] 6. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Rückgabe der Grabstätte. Die §§ 13 Abs. 10 sowie 28 Abs. 2 finden ebenfalls Anwendung. [...] 9. Die unter § 12 fallenden Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet bzw. angelegt werden, außer die unter c, g, h) fallenden Grabstätten. [...]	§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften [...] 2. Der Baumbestand auf den Friedhöfen <u>ist zu erhalten und</u> steht unter besonderem Schutz. (Satz 2 entfällt). [...] 6. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Rückgabe der Grabstätte. Die §§ 13 Abs. 10 sowie <u>27</u> Abs. 2 finden ebenfalls Anwendung. [...] 9. Die unter § 12 fallenden Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet bzw. angelegt werden, außer die unter c), g), h), <u>j) und k)</u> fallenden Grabstätten. [...]

Bisherige Fassung	Änderungen (fett markiert und unterstrichen)
§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften (<i>Waldfriedhof</i>) 1. Auf dem Waldfriedhof bestehen neben den Allgemeinen noch besondere Gestaltungsvorschriften. Alle Grabstätten werden mit einem 30 cm breiten Plattenstreifen eingefasst, mit Ausnahme der unter § 12 c, g, h) fallenden Grabstätten und der Urnengrabstätten im Feld N. Der Plattenstreifen wird niveaugleich mit der Wegefläche verlegt. [...]	§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften (<i>Waldfriedhof</i>) 1. Auf dem Waldfriedhof bestehen neben den Allgemeinen noch besondere Gestaltungsvorschriften. Alle Grabstätten werden mit einem 30 cm breiten Plattenstreifen eingefasst, mit Ausnahme der unter § 12 c), g), h), <u>j) und k)</u> fallenden Grabstätten und der Urnengrabstätten im Feld N. Der Plattenstreifen wird niveaugleich mit der Wegefläche verlegt.
§ 27 Entfernung 2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. [...]	§ 27 Entfernung 2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/<u>Urnengrabstätten</u> oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. [...]